

Vereinbarung über den Abrechnungszeitraum nach § 40 Abs. 3 EnWG

Zusatzvereinbarung zwischen Stadtwerke Springe GmbH und

Herr Frau Firma Titel

Vorname/Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

in Abweichung zum **Liefervertrag**

Strom vom

Erdgas/Wärme vom

und/oder **Lieferverhältnis in der Grundversorgung**

Strom

Erdgas

1 Abrechnungszeitraum

1.1 Der Kunde beauftragt die Stadtwerke Springe, beginnend ab dem , gemäß § 40 Abs. 3 EnWG in

monatlichen **vierteljährlichen** **halbjährlichen**

Zeiträumen abzurechnen.

1.2 Bei einer vierteljährlichen Abrechnung erfolgt die Abrechnung jeweils für ein Kalendervierteljahr, d. h. für die Zeiträume Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September sowie Oktober bis Dezember.
Bei einer halbjährlichen Abrechnung erfolgt die Abrechnung jeweils für ein Kalenderhalbjahr, d. h. für die Monate Januar bis Juni sowie Juli bis Dezember.

2 Abschlagszahlung

Auch bei vierteljährlicher oder halbjährlicher Abrechnung sind die Stadtwerke Springe weiterhin berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Bei monatlicher Abrechnung werden die Stadtwerke Springe keine Abschlagszahlung vom Kunden verlangen.

3 Selbstablesung durch den Kunden/Datenübermittlung

- 3.1 Die Zählerstände werden ohne erneute Aufforderung vom Kunden kostenlos abgelesen und an die Stadtwerke Springe übermittelt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.
- 3.2 Für die Übermittlung der abgelesenen Zählerstände werden die Stadtwerke Springe Ablesekarten an den Kunden versenden.
- 3.3 Bei monatlicher Abrechnung liest der Kunde den Zählerstand am **letzten Tag des Monats** ab und übermittelt den Zählerstand **innen drei Kalendertagen an die Stadtwerke Springe**.
- 3.4 Bei vierteljährlicher Abrechnung liest der Kunde den Zählerstand jeweils am **31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.** eines jeden Jahres ab und übermittelt den Zählerstand **innen drei Kalendertagen an die Stadtwerke Springe**.
- 3.5 Bei halbjährlicher Abrechnung liest der Kunde den Zählerstand am **30.06. und am 31.12.** eines jeden Jahres ab und übermittelt den Zählerstand **innen drei Kalendertagen an die Stadtwerke Springe**.
- 3.6 Übermittelt der Kunde den Zählerstand gemäß Ziff. 3.1 nicht oder verspätet an die Stadtwerke Springe, sind die Stadtwerke Springe berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen oder die Ablesung für diesen Fall selbst durchzuführen oder durch den Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister durchführen zu lassen.
- 3.7 Übermittelt der Kunde den Zählerstand gemäß Ziff. 3.1 wiederholt nicht und/oder wiederholt verspätet an die Stadtwerke Springe, sind die Stadtwerke Springe berechtigt, zukünftig keine Ablesung durch den Kunden mehr zuzulassen. Die Stadtwerke Springe werden die Ablesung dann selbst durchführen oder durch den Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister durchführen lassen. Hierfür zahlt der Kunde Entgelte gem. Ziff. 4. Die Stadtwerke Springe sind zusätzlich berechtigt, in diesen Fällen Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen und/oder diese Vereinbarung außerordentlich zu kündigen, es sei denn, der Kunde hat die fehlende oder verspätete Übermittlung nicht zu vertreten.
- 3.8 Übermittelt der Kunde einen falschen Zählerstand, werden die Stadtwerke Springe den zu wenig in Rechnung gestellten Betrag nachfordern oder den zu viel berechneten Betrag erstatten. In diesen Fällen sind die Stadtwerke Springe berechtigt, den Verbrauch entsprechend Ziff. 3.6 zu schätzen. Im Übrigen gilt Ziff. 3.7 dieser Zusatzvereinbarung entsprechend.

4 Entgelt

Zu den im Liefervertrag vereinbarten Kosten für die Energielieferung kommen zusätzliche Kosten für die monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung hinzu, die gemeinsam mit der Abrechnung der Energielieferung abgerechnet werden. Der Preis für **jede zusätzliche Rechnung** (mit Ausnahme der regulären Jahresabrechnung) beträgt netto 7,98 EUR (**brutto 9,50 EUR**). Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

5 Laufzeit/ordentliche Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende des gewählten Abrechnungszeitraums gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung durch die Stadtwerke Springe, werden die Stadtwerke Springe dem Kunden so rechtzeitig eine Nachfolgevereinbarung anbieten, dass eine ununterbrochene Fortsetzung des Abrechnungsturnus möglich ist. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Lieferverhältnisses.

6 Widerrufsbelehrung (gilt nicht bei ausschließlich beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Verbrauch)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns: Stadtwerke Springe GmbH, Zum Oberntor 19, 31832 Springe, Telefax 05041 802940, service@stadtwerke-springe.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.stadtwerke-springe.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

X

Ort/Datum

Unterschrift Kunde/Firmenstempel